

97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, abgeändert wird (Seenverkehrsordnungsnovelle 1968)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen im Interesse einer möglichst frühen sportlichen Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dem gesetzlichen Mindestalter zur Führung von Segel- und Ruderbooten gewährt werden können.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, abgeändert wird (Seenverkehrsordnungsnovelle 1968), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juli 1968

Dr. G o ß s s
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann